

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Öffentliche Anhörung am 22. Oktober 2012

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (BT-Drs. 17/10774) und zum Antrag der Fraktion DIE LINKE: Verlustverrechnung einschränken – Steuereinnahmen sicherstellen (BT-Drs. 17/10774).

Verlustverrechnung nicht weiter erleichtern, sondern stärker begrenzen

Gliederung

1. Verlustverrechnung stärker beschränken.....	2
2. Verlustrücktrag NICHT erweitern	2
3. Steuerliche Organschaft NICHT erleichtern, sondern stärker beschränken	3
4. Reisekostenrecht vereinfachen, aber OHNE Steuerausfälle	4

Zusammenfassung

- (1) Verlustverrechnung stärker beschränken.
- (2) Verlustrücktrag NICHT erweitern.
- (3) Steuerliche Organschaft NICHT erleichtern, sondern stärker beschränken.
- (4) Reisekostenrecht vereinfachen, aber OHNE Steuerausfälle.

1. Verlustverrechnung stärker beschränken

Die Verlustvorträge stiegen bei der Körperschaftsteuer von 285 Mrd. € in 1998 über 473 Mrd. € in 2004 auf 576 Mrd. € in 2006, mehr als fünfmal so viel wie der Gesamtbetrag der Einkünfte aller körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen von rund 104 Mrd. €. Der Gesamtbetrag der Einkünfte wurde schon in 2006 durch Verlustvorträge und Verlustrückträge um rund 27 Mrd. € vermindert, so dass nur ein zu versteuerndes Einkommen von rund 77 Mrd. € übrig blieb [Jarass/Obermair 2012, S. 53f.]. Dies wird durch Angaben der Bundesregierung bestätigt, die die körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge Ende 2006 (dem letzten verfügbaren Jahr) sogar mit 605,3 Mrd. € angibt [BT-Drs. 17/5525, S. 2].

Ende 2004 (dem letzten verfügbaren Jahr) betragen die Verlustvorträge bei der Einkommensteuer rund 71 Mrd. €, bei der Gewerbesteuer 569 Mrd. € und bei der Körperschaftsteuer 473 Mrd. €. Auf 22.342 Körperschaftsteuerpflichtige (entspricht 2,7% aller Körperschaftsteuerpflichtigen) mit den höchsten Verlustvorträgen entfielen rund 90,0% aller Verlustvorträge von Körperschaftsteuerpflichtigen. Die derzeit in Deutschland bestehende Möglichkeit, Verluste zeitlich unbeschränkt vorzutragen, begünstigt also einen kleinen Anteil von meist besonders stark steueroptimierten Unternehmen.

Übrigens: Allein die DAX30-Unternehmen hatten in 2002 rund 100 Mrd. € Verlustvorträge [Jarass/Obermair 2005a, S. 107, Tab. 5.3].

Seit 2004 können nur noch Verlustvorträge bis zu 1 Mio. € voll mit laufenden Gewinnen verrechnet werden, weitere Verlustvorträge können das zu versteuernde Einkommen nur zu maximal 60% verringern [§ 19d Abs. 2 EStG]. Weiterhin können Verluste aber zeitlich unbeschränkt, also ewig vorgetragen werden, und zwar sowohl bei der Gewerbesteuer wie bei der Einkommensteuer.

Erforderliche Maßnahme:

Verrechnung von Verlusten stärker beschränken.

Es ist zwingend erforderlich, dass die Verlustvorträge auch zeitlich begrenzt werden, so wie es in vielen EU-Staaten üblich ist. Z.B. könnten Verluste nach einigen Jahren jedes Jahr abgeschmolzen werden. Dies würde auch die komplizierten Regelungen zum Verlustuntergang bei Eigentumswechsel weniger bedeutsam machen, die der Gesetzgeber zur Verringerung von Steuerumgehungen durch Kauf von Firmen mit hohen Verlustvorträgen ('Mantelkauf') erlassen musste.

Insoweit ist dem Gesetzesentwurf der LINKEN grundsätzlich zuzustimmen [BT-Drs. 17/5525], der eine deutliche zeitliche Beschränkung des Verlustvortrags fordert. Allerdings muss bei der zeitlichen Beschränkung der Verlustverrechnung der durch die Mindestbesteuerung erreichte verzögerte Verlustausgleich berücksichtigt werden. Deshalb erscheint eine Karenzfrist von 5 Jahren sinnvoll, bevor dann in z.B. fünf Schritten a´ ein Fünftel die Verlustverrechnungsmöglichkeit reduziert werden. Ab dem 6. Jahr wären Verluste dann nur noch zu vier Fünftel verrechenbar, ab dem 10. Jahre wären sie gar nicht mehr verrechenbar.

2. Verlustrücktrag NICHT erweitern

Der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag soll laut Gesetzentwurf auf 1 Mio. € erhöht und damit fast verdoppelt werden (bzw. auf 2 Mio. € bei zusammen veranlagten Steuerpflichtigen).

Dieser Vorschlag ist abzulehnen. Er begünstigt noch stärker große und sehr große Einkommen und verursacht unnötige Steuerausfälle. Die im Gesetzentwurf genannten nur 70 Mio. € Steuerausfälle sind unbelegt und erscheinen sehr niedrig.

Der pauschale Verweis auf eine angebliche Harmonisierung mit dem französischen Steuerrecht [BT-Drs. 17/10774, S. 13] ist keinesfalls ausreichend für eine derartige isolierte Maßnahme. Wenn schon mit dem französischen Steuerrecht harmonisiert werden soll, müssten alle relevanten steuerlichen Aspekte berücksichtigt werden, insbesondere die in Frankreich (unter Berücksichtigung der Sozialsteuern) deutlich höheren Steuersätze

1 für große Einkommen. Oder ist auch eine Angleichung der Spitzensteuersätze, in Frankreich zukünftig bis zu
2 75% für sehr hohe Einkommen, geplant?

3 Auch die in der Gesetzesbegründung genannte Begünstigung von insbesondere kleineren und mittleren
4 Unternehmen [BT-Drs. 17/10774, S. 13] überzeugt nicht. Derartigen Unternehmen könnte mit einer Verbesse-
5 rung der Abschreibungssätze für betriebsnotwendige Güter viel zielgenauer geholfen werden [Ja-
6 rass/Obermair, 2005, S. 62f.; Jarass/Obermair, 2006, S. 65].

7 [Das Wahlrecht bezüglich Ausübung des Verlustvortrags sollte besser abgeschafft werden; dies wäre eine](#)
8 [echte steuervereinfachende Maßnahme, die nichts kostet, aber viel Vereinfachung bringt.](#)

9 3. Steuerliche Organschaft NICHT erleichtern, sondern stärker beschränken

10 Die vorgesehenen Klarstellungen bezüglich der Anerkennung einer steuerlichen Organschaft sind angemessen,
11 soweit es sich nur um Klarstellungen zur Korrekturmöglichkeit von Bilanzfehlern handelt sowie zur Si-
12 cherstellung des deutschen Steuersubstrats.

13 Ein Konzern kann für Tochterunternehmen unter bestimmten Umständen eine Offenlegung der jeweiligen
14 Tochter-Jahresabschlüsse (nach § 264 Abs. 3 HGB bzw. § 264b HGB) verhindern; die zwingend erforderliche
15 Transparenz von Unternehmensabschlüssen wird so mit Hilfe des Gesetzgebers unterlaufen. Diese Intrans-
16 parenz großer Konzerne ist NICHT weiter hinzunehmen und sollte baldmöglichst geändert werden. Dafür
17 müsste nicht zwingend eine Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses dieser Tochterunternehmen einge-
18 führt werden. Eine Bestätigung der Mutter über die ordnungsgemäße Erstellung des zu veröffentlichen
19 Tochter-Jahresabschlusses könnte ausreichen.

20 „Um die begrüßenswerte Vereinfachungsregelung des vorliegenden Gesetzes-Entwurfs – bei Beibehaltung
21 des Sorgfaltsnachweises - für die betroffenen Unternehmen in der Praxis ohne erhebliche Mehrkosten für
22 externe Berater nutzbar zu machen, wäre die Entwurfsregelung dahingehend zu ergänzen, dass auch der
23 uneingeschränkte Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers für einen **Konzernabschluss**, in den die
24 jeweilige Organgesellschaft einbezogen worden ist, als Sorgfaltsnachweis ausreicht.“ Dieser von einem
25 Fachmann aus einem großen deutschen Konzern vorgebrachte Hinweis leuchtet ein, soweit man die Organs-
26 chaft insgesamt beibehalten will.

27 Eine unveränderte Beibehaltung (oder gar Erleichterung) der steuerlichen Organschaft und damit der Möglich-
28 keit von gesellschaftsrechtlich voneinander unabhängigen Tochtergesellschaften eines Konzerns, ihre Ge-
29 winne und Verluste zu saldieren und nur auf den Saldo Steuern zu bezahlen, ist allerdings äußerst proble-
30 matisch. „Von diesem Privileg waren 2006 nur rund 3% von insgesamt gut 900.000 unbeschränkt körper-
31 schaftsteuerpflichtigen Gesellschaften begünstigt Die unbeschränkte Querverrechnung von Verlusten
32 zwischen verbundenen Unternehmen (‘Organschaft’) begünstigt Konzerne gegenüber mittelständischen
33 Unternehmen, führt zu einer massiven Senkung der Bemessungsgrundlage und deshalb tendenziell zu hö-
34 heren nominalen Steuersätzen.“ [Jarass/Obermair 2012, S. 51-53].

35 Erforderliche Maßnahmen:

36 **Verlustverrechnung zwischen verbundenen Konzerngesellschaften (‘steuerliche Organschaft’)**
37 **stärker beschränken.**

38 „Eine komplette Abschaffung würde allerdings dazu führen, dass die aktuell bestehenden Organisations-
39 strukturen deutscher Unternehmensgruppen steuerlich sehr nachteilig würden. Die Folge wäre eine massive
40 Konsolidierungs- und Restrukturierungswelle, die extreme hohe Kosten für die Unternehmen verursachen
41 würde, aber nicht nur bzgl. Steuern, sondern insbesondere hinsichtlich Berater- und Notargebühren vermut-
42 lich einmaligen Ausmaßes.“, so ein Fachmann aus einem großen deutschen Konzern.

43 Entsprechend sollte die Verlustverrechnung zwischen verbundenen Gesellschaften (‘steuerliche Organschaft’)
44 nicht ganz abgeschafft, aber in jedem Fall stärker beschränkt werden. In einem ersten Schritt könnte zusätz-
45 lich zum Ergebnisabführungsvertrag eine Heraufsetzung der Mindestbeteiligungsquote von aktuell >50% auf
46 z.B. 80% vorgesehen werden.

1 Dieser Vorschlag steht ganz im Widerspruch zu den von der Bundesregierung geplanten weiteren Erleichterungen bei der Organschaft: „*Inbesondere auch das Ziel, die Organschaft durch eine Gruppenbesteuerung zu ersetzen, wird die Koalition weiterverfolgen, sobald sich dafür finanzielle Spielräume eröffnen.*“ [BT-Drs. 17/10774, S. 13]. Im Klartext: Derzeit ist ein Ergebnisabführungsvertrag und damit eine wechselseitige Haftung zwischen den einzelnen Gesellschaften notwendige Voraussetzung für die steuerliche Verlustverrechnung. Durch Einführung der Gruppenbesteuerung soll gemäß Bundesregierung zukünftig eine bestimmte Mindestbeteiligungsquote ausreichen. Derartige im Gesetzentwurf avisierte weitere Erleichterungen bei der Verlustverrechnung zwischen selbständigen juristischen Personen ('Organschaft') sind strikt abzulehnen.

9 4. Reisekostenrecht vereinfachen, aber OHNE Steuerausfälle

10 Die vorgesehenen Regelungen sind zu begrüßen, soweit sie der Steuervereinfachung dienen und zu keinen Steueraufkommensverlusten führen.

12 Bei der derzeitigen Haushaltslage können grundsätzlich Steueraufkommensverluste nicht hingenommen werden. Die Vereinfachungen sollten deshalb aufkommensneutral umgesetzt werden.

14 Literatur

15 [BT-Drs. 17/10774]

16 Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts. BT-Drs. 17/10774, 25.09.2012.

18 [BT-Drs. 17/5525]

19 Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Richard Pitterle, Dr. Axel Troost, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Ulla Lötzer, Sabine Stüber, Johanna Voß, Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE. Verlustverrechnung einschränken – Steuereinnahmen sicherstellen. BT-Drs. 17/10774, 25.09.2012.

22 [Jarass/Obermair, 2005]

23 Jarass L, Obermair G M: Wer soll das bezahlen? Wege zu einer fairen und sachgerechten Besteuerung: Begrenzung der Belastungen für alle, Mindest-Belastung für die Großen. Metropolis-Verlag, Marburg, 2005.
24 <http://www.jarass.com>, Steuer, abgerufen am 02.10.2012

26 [Jarass/Obermair, 2005a]

27 Geheimnisse der Unternehmenssteuern: Steigende Dividenden, sinkendes Steueraufkommen. Eine Analyse der DAX30-Geschäftsberichte 1996-2002 unter Berücksichtigung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Metropolis-Verlag, Marburg, 2005.
28 <http://www.jarass.com>, Steuer, abgerufen am 02.10.2012

31 [Jarass/Obermair, 2006]

32 Jarass L, Obermair G M: Unternehmenssteuerreform 2008: Kosten und Nutzen der Reformvorschläge. MV-Verlag, Münster, 2006.
33 <http://www.jarass.com/Steuer/A/Unternehmensteuerreform%202008%20Langfassung.pdf> abgerufen am 02.10.2012

35 [Jarass/Obermair 2012]

36 Jarass L, Obermair G M: Steuermaßnahmen zur nachhaltigen Staatsfinanzierung. MV-Verlag, Münster, 2012.
37 <http://www.jarass.com/Steuer/A/Steuerma%C3%9Fnahmen.pdf>, abgerufen am 02.10.2012